**Erscheint täglich**
früh 6½ Uhr.

**Redaction und Expedition**
Johannesgasse 8.
**Sprechstunden der Redaction:**
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

**Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.**
In den Filialen für Inf.-Annahme:
**Otto Klemm's Sortim.,** Universitätsstr. 1.
**Louis Lösche,**
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

**Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.**

**Abonnementspreis**
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

**Inserate** 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

**Reclamen**
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

**№ 26.** **Sonntag** den 26. Januar 1890. **84. Jahrgang.**

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

**Neubau des Reichsgerichts-Gebäudes zu Leipzig.**

Die Lieferung von:
185 209,99 Kgr. schweißeisernen gewalzten Trägern,
12 042,45 Kgr. „ gemieteten „
2 455,60 Ctr. Gußeisen zu Unterlagsplatten,
soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.
Versiegelte und vorschriftsmäßig bezeichnete Angebote sind bis

**Montag, den 10. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr**

im Amtszimmer der Reichsgerichts-Bauverwaltung, Simsonstraße Nr. 1, portofrei einzureichen.
Die Lieferungsbedingungen, sowie Kosten-Anschlags-Auszüge können daselbst werktäglich in den Vormittagsstunden eingesehen, bezw. von dort bezogen werden.
Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Leipzig, den 25. Januar 1890.
**Die Reichsgerichts-Bauverwaltung.**

### Bekanntmachung,

**die Reichstagswahl im 12. Sächsischen Wahlkreise Leipzig-Stadt betreffend.**

Die wegen der Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für unsere Stadt, **ausschließlich** der am 1. Januar 1889, bezw. 1. Januar 1890 einverleibten, jedoch noch zum 13. Sächsischen Wahlkreise (Leipzig-Land) gehörigen Vororte (12. Sächsischer Wahlkreis) aufgestellte Wählerliste wird während der Zeit **vom 23. bis mit 30. dieses Monats, einschließlich** des dazwischen liegenden **Sonntags,** täglich von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags 3 bis 6 Uhr
**im vormaligen Kramerhause, Kupfergäßchen 1, 2. Stock,**
zu Jedermanns Einsicht ausliegen.
Unter Hinweis auf §. 3 des zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 wird Vorstehendes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste binnen 8 Tagen, nach dem Beginn der Auflegung, also **bis mit 30. dieses Monats** bei uns schriftlich anzuzeigen **oder** bei dem in der angegebenen Geschäftsstelle anwesenden Beamten zu Protokoll zu erklären, auch die Beweismittel für die bez. Behauptungen, falls letztere nicht auf Notorietät beruhen, beizubringen sind.
Leipzig, am 20. Januar 1890.
**Der Rath der Stadt Leipzig.**
II. 1. Dr. Georgi. Clauß.

### Bekanntmachung,

**die Reichstagswahl im 13. Sächsischen Wahlkreise Leipzig-Land betr.**

Die wegen der Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage in den am 1. Januar 1889, beziehungsweise 1. Januar 1890 mit unserem Stadtgebiete vereinigten, aber noch dem **13.** Sächsischen Wahlkreise **Leipzig-Land** zugehörigen Vororten **Thonberg, Neureudnitz, Anger-Crottendorf, Reudnitz, Sellerhausen, Volkmarsdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Eutritzsch** und **Gohlis** aufgestellten Wählerlisten werden **vom 23. bis mit 30. ds. Mts., einschließlich** des dazwischen liegenden **Sonntags,** täglich von 8 bis 1 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags, und zwar die Wählerliste für
1) **Thonberg** in der XII. Polizeibezirkswache daselbst,
2) **Neureudnitz** im Sitzungszimmer des früheren Gemeinderathes daselbst, Schulgebäude, Mühlweg 33,
3) **Anger-Crottendorf** in der XIII. Polizeibezirkswache daselbst,
4) **Reudnitz** im dortigen Rathhause, Steuerbehördestelle,
5) **Sellerhausen** in der XVI. Polizeibezirkswache daselbst,
6) **Volkmarsdorf** im dortigen Rathhause, 1. Stock, Steuerbehördestelle,
7) **Neuschönefeld** im Vollstreckungsamte daselbst, Clarastraße Nr. 33,
8) **Neustadt** im Vernehmungszimmer, Erdgeschoß des vormaligen Gemeindeamtes daselbst,
9) **Eutritzsch** im Rathhause daselbst, 1 Tr. hoch, Steuerbehördestelle,
10) **Gohlis** im Rathhause daselbst, Vollstreckungsgeschäftsstelle, 1 Treppe hoch,
zu Jedermanns Einsicht ausliegen.
Unter Hinweis auf §. 3 des zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 wird Vorstehendes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Personen, welche die vorbezeichneten Listen für unrichtig oder unvollständig halten, dies binnen 8 Tagen, nach dem Beginne der Auflegung, **also bis mit 30. ds. Mts.,** bei uns schriftlich anzuzeigen oder bei den in den vorangegebenen Auslegestellen anwesenden Beamten zu Protokoll zu geben haben, die Beweismittel für ihre Behauptungen aber, falls Letztere nicht auf Notorietät beruhen, beibringen müssen.
Leipzig, den 20. Januar 1890.
**Der Rath der Stadt Leipzig.**
II. 1. Dr. Georgi. Clauß.

### Bekanntmachung,

**die Besetzung einer offenen Rechnungsführerstelle betreffend.**

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des **Rechnungsführers** unserer städtischen Brauerei ist **sofort** wieder zu besetzen.
Mit der Stelle ist ein Einkommen von 3000 ℳ (1500 feste Gehalt und 1500 ℳ gewährleistete Tantième) verbunden.
Es ist eine Caution von 5000 ℳ zu stellen.
Geeignete Bewerber, die mit der doppelten Buchführung völlig vertraut sein müssen und möglichst in gleichen oder ähnlichen Stellungen mit Erfolg thätig gewesen sind, wollen Gesuche nebst beglaubigten Zeugnissen
**bis 1. Februar 1890**
anher einreichen.
Jena, den 22. Januar 1890.
**Der Gemeinde-Vorstand der Residenz- und Universitätsstadt Jena.**
Singer.

### Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

**Mittwoch, den 29. Januar 1890, Abends 6½ Uhr,**
**im Saale der vormaligen Handelsbörse am Naschmarkte.**

Tagesordnung:
I. Bericht über die Rathsvorlage, betreffend den Rechnungsabschluß der Gasanstalten für 1887 und Abrechnung über die in dem Jahre 1887 vollständig ausgeführten Rohrlegungsarbeiten.
II. Bericht des Stiftungs- und Oekonomie-Ausschusses über Conto 33 „Friedhöfe im Eigenthume der Stadt" des Haushaltplanes für 1890.
III. Bericht des Stiftungs- und bez. Oekonomie-Ausschusses über das Specialbudget „Johannishospital" nebst I. und II. Anhang mit Ausnahme von Specialbudget Pos. 20, 45, 46, 47, 51, und II. Anhang Pos. 17 des Haushaltplanes für 1890.
IV. Bericht des Oekonomie-Ausschusses über Conto 10 „Wohlfahrtspolizei" Pos. 10 und 75, Conto 28 „Steinbruch bei Grasdorf" des Haushaltplanes für 1890.
V. Bericht des Finanz-Ausschusses über Conto 44 „Vieh- und Schlachthof" und Specialbudget „Vieh- und Schlachthof" nebst Anhängen mit Ausnahme von Specialbudget Anhang „Freibank" A Viehhof II. Ausgaben Pos. 3, B Schlachthof V. Ausgaben Pos. 3 des 1890er Haushaltplanes.

### Bekanntmachung,

**die Invaliditäts- und Altersversicherung betr.**

Indem wir nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums, veröffentlicht in der Leipziger Zeitung vom 7. dieses Monats, Nr. 4 des laufenden Jahrganges, hierdurch zum Abdruck bringen, verfehlen auch wir nicht, die **arbeitende Bevölkerung** unserer Stadt darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse dringend zu wünschen ist, wenn ein Jeder **möglichst bald** die unter 6 und 7 dieser Bekanntmachung bezeichneten Bescheinigungen und zwar rückwärts **bis** zum Jahre 1886 einschließlich desselben, sich verschafft, und deshalb die nothwendigen Anträge, sei es bei dem (jetzigen oder früheren) Arbeitgeber, sei es bei der betreffenden Krankencasse, sei es endlich bei der Behörde — in Leipzig dem Krankenversicherungsamt — stellt.
Die Bescheinigungen und Begläubigungen, welche seitens der Behörde zu bewirken sind, erfolgen **gebühren- und stempelfrei.**
Ebenso weisen wir die **Arbeitgeber** auf die nachstehenden Vorschriften des Königlichen Ministeriums mit dem Ersuchen hin, ihren (jetzigen, bez. früheren) Arbeitern auf Wunsch die erforderlichen Arbeitsnachweise unweigerlich auszustellen, und ihnen auch sonst bei Beschaffung derselben freundlichst an die Hand zu gehen.
Formulare für die auszustellenden Arbeitsnachweise und Krankheitsbescheinigungen — welch' letztere both der Vorstand der betreffenden Krankencasse, eventuell von der Behörde zu ertheilen sind — können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden auf dem **Krankenversicherungsamt** (Weststraße 30, III.) eingesehen und zum Selbstkostenpreise (2 ₰ das Stück) entnommen werden.
Für diejenigen Arbeiter und Arbeitgeber endlich, welche über die bevorstehende für beide Theile, insbesondere aber für erstere so wichtige Invaliditäts- und Altersversicherung eingehender sich zu unterrichten wünschen, bemerken wir, daß Exemplare der Schrift von Gebhard und Geibel „Die Arbeiterfamilie" zum Selbstkostenpreis von 30 ₰ ebendort bezogen werden können.
Leipzig, den 20. Januar 1890.
**Der Rath der Stadt Leipzig.**
**(Krankenversicherungsamt.)**
Dr. Schmid. Herzog.

⊙

### Bekanntmachung,

**die zur Erlangung von Invaliden- oder Altersrente während der Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betr.**

Nach §§. 15 und 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich, welche bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre beträgt. Doch werden in Bezug auf diese Wartezeit während der Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, dessen Zeitpunct durch Kaiserliche Verordnung noch bestimmt werden wird, folgende Erleichterungen und Begünstigungen eintreten.
1) Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres (= 47 Beitragswochen) auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde. (§. 156 Abs. 1 des Gesetzes.)
2) Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 überstiegen. (§. 157 dieses Gesetzes.)
3) Einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse wie unter 1 und 2 wird bis zur Dauer eines Jahres für jeden Krankheitsfall die Zeit gleich geachtet, während welcher eine Person, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein solches Verhältniß eingetreten war, wegen beschränkter, nicht schuldhaft herbeigeführter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von 7 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert gewesen ist, dieses Verhältniß fortzusetzen. (§. 158 in Verbindung mit §. 17 Abs. 2—4 des Gesetzes.)
4) Auch eine militärische Dienstleistung, d. h. eine behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten beim Heere oder bei der Marine in Folge Einziehung oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig verrichtete militärische Dienstleistung, wird einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse wie unter 1 und 2 gleich geachtet, sofern der Betreffende vorher nicht lediglich vorübergehend in ein solches eingetreten war. (§. 158 in Verbindung mit §. 17 Abs. 2 des Gesetzes.)
5) Dasselbe gilt endlich von der Unterbrechung eines zwischen dem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehenden die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses (bezw. Saison-Arbeit), insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigt. (§. 158 in Verbindung mit §. 119 des Gesetzes.)
6) Der nach Ziffer 1, 2 und 5 erforderliche Arbeitsnachweis — welcher also für die betreffende Zeit die Stelle der Quittungskarte (§§. 101 ff. des Gesetzes) vertritt — ist durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen untern Verwaltungsbehörden (Amtshauptmannschaften, Stadträthe) oder durch eine von einer öffentlichen Behörde (z. B. auch den Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen. (§. 161 in Verbindung mit §. 159 des Gesetzes.)
7) Zum Nachweise der unter 3) erwähnten Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankencasse (Gemeindekrankenversicherung, organisirten Krankencasse, eingeschriebenen oder landesrechtlichen Hilfscasse), welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit oder, welche über die Dauer der von den betreffenden Cassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Casse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Cassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 ℳ angehalten werden. Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. (§. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)
8) Der Nachweis geleisteter Militairdienste (Ziff. 4) erfolgt durch Vorlegung der Militairpapiere. (§. 18 Abs. 3 des Gesetzes.)
9) Die Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei auszustellen beziehentlich zu beglaubigen. (§. 140 des Gesetzes.)
Es erscheint hiernach von größter Bedeutung, daß alle über 16 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche demnächst unter §. 1 des Gesetzes fallen werden, — insbesondere also alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, welche Lohn oder Gehalt, aber regelmäßig nicht mehr als 2000 ℳ jährlich erhalten, endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt — schon jetzt auf rechtzeitige Beschaffung der unter 6) und 7) erwähnten Bescheinigungen, und zwar rückwärts bis zum Jahre 1886 bedacht sind. Handelt es sich dabei um Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche inzwischen wieder gelöst worden sind, so empfiehlt es sich, die erforderlichen Anträge unverzüglich zu stellen. Die erlangten Bescheinigungen, welche nur zum Zwecke der Erlangung von Invaliden- und Altersrente vorzuzeigen zu werden brauchen, sind sorgfältig aufzuheben, da der Besitz derselben später für den Anspruch auf Rente entscheidend sein kann. Auf Veranlassung des Ministeriums des Innern sind für die unter 6) und 7) erwähnten Bescheinigungen Formulare (A und B) hergestellt worden, welche bei den Gemeindebehörden und Cassenvorständen eingesehen und aus der Buchdruckerei von F. Baumann (A. Schröer) **in Dresden,** Zahnstraße 18, bezogen werden können.
Das Ministerium des Innern wünscht, daß die Kenntniß der obigen Bestimmungen durch Vermittelung der Behörden, Krankencassen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in möglichst weite Kreise der Betheiligten dringe und hat zu diesem Zwecke gegenwärtige Bekanntmachung erlassen, welche in sämmtliche Amtsblätter aufzunehmen ist.
Dresden, am 24. December 1889.
**Das Ministerium des Innern.**
v. Nostitz-Wallwitz. Lippmann.

### Bekanntmachung.

**Das 1. Stück** des diesjährigen **Gesetz- und Verordnungsblattes** für das **Königreich Sachsen** ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 10. Februar d. J.** auf dem Rathhausflure zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.
Dasselbe enthält:
Nr. 1. Bekanntmachung, die Festsetzung des Betrags der für die Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1890 zu gewährenden Vergütung betreffend; vom 22. December 1889.
Nr. 2. Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die Erste Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 31. December 1889.
Nr. 3. Bekanntmachung, die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landesculturraths betreffend; vom 2. Januar 1890.
Nr. 4. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Lauchhammer" vereinigte vormals Gräfisch Einsiedel'sche Eisenwerke betreffend; vom 8. Januar 1890.
Nr. 5. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Chemnitz betreffend; vom 15. Januar 1890.
Leipzig, den 24. Januar 1890.
**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Krombiegel.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß der Stadtbezirk Leipzig-Sellerhausen dem Standesamte Leipzig II im Rathhause zu Reudnitz zugewiesen worden ist, hat der unterzeichnete Rath mit Erledigung derjenigen **Begräbnißangelegenheiten,** welche bis zur Einverleibung vom Gemeindevorstande zu Sellerhausen besorgt worden sind und nach der Einverleibung zu Folge der Bekanntmachung vom 28. December v. J. zunächst einem im Rathhause zu Volkmarsdorf arbeitenden Beamten übertragen worden waren, von heute an Herrn Cassirer Oehring im Rathhause zu Reudnitz betraut.
Leipzig, den 17. Januar 1890.
**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Ia. 323. Dr. Georgi. Wirthgen, Ref.

### Königliches Gymnasium.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers soll Vormittags 10 Uhr ein Schulactus abgehalten werden, für den Herr **Dr. Heinemann** die Festrede übernommen hat. Zu dieser Feier ladet im Namen des Lehrercollegiums ergebenst ein
Leipzig, am 25. Januar 1890.
Dr. Richard Richter, Rector.

### Thomasschule.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers wird **Montag, den 27. Januar,** Vormittags 10 Uhr, durch einen **Festactus** gefeiert, zu welchem ich hierdurch ergebenst einlade.
Leipzig, am 25. Januar 1890. Dr. Jungmann.

### Nicolai-Gymnasium.

Der **Schulactus** zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers wird **Montag, den 27. Januar,** früh 9 Uhr, stattfinden. Zu geneigter Theilnahme ladet im Namen des Lehrer-Collegiums ergebenst ein
Leipzig, 24. Januar 1890. Prof. Dr. Mayhoff.

### Städtische Realschule in Leipzig-Reudnitz.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. wird **Montag, den 27. d. M., früh 8½ Uhr,** ein Festactus veranstaltet werden, zu dessen Besuche im Namen des Lehrer-Collegiums ehrerbietigst einladet
Dr. Th. Gelbe, Dir.

### Oeffentliche Handelslehranstalt.

Zu der am Montag, den 27. Januar, Vormittags 10 Uhr, im Saale der Anstalt stattfindenden **Feier des Geburtstages Sr. Majestät des deutschen Kaisers** beehrt sich im Namen des Lehrer-Collegiums ergebenst einzuladen
Carl Wolfrum, Director.

### Wohnungs-Vermiethung.

Im Universitätsgrundstücke Ritterstraße Nr. 8 wird **am 31. März d. J.** im Mittelgebäude **2 Treppen hoch** eine **Wohnung,** bestehend aus **Vorsaal, 2 Zimmern, 2 Kammern, 1 Alkoven, Küche und Wirthschaftsräumen,** miethfrei.
Zu anderweiter Vermiethung in öffentlicher Bietungsverrede auf
**Montag, den 27. Januar 1890, Vormittags 11 Uhr**
im **Universitäts-Rentamte,** wo bereits vorher die Licitationsbedingungen eingesehen werden können, anberaumt werden. Miethliebhaber werden geladen, in dem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.
Der Zuschlag überhaupt, ebenso die Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.
Leipzig, am 21. Januar 1890.
**Universitäts-Rentamt.**
Gebhardt.

### Deutschland und England.

Angesichts der zunehmenden Verwickelung der internationalen Verhältnisse in Afrika ist das gute Einvernehmen zwischen Deutschland und England ein Moment, welches beruhigend und versöhnend auf die bestehenden feindlichen Gegensätze wirkt. In England hat das Beileidstelegramm, welches Kaiser Wilhelm aus Anlaß des Todes des Generals Napier an den Herzog von Cambridge gesandt hat, den besten Eindruck gemacht, und auf englischer Seite sieht dieser Sympathiebezeugung die Anerkennung gegenüber, welche man dort der Unparteilichkeit des Reichskanzlers in der Samoa-Angelegenheit angedeihen läßt. Dies ist aber auch der einzige Lichtpunct, welcher sich in den internationalen Beziehungen Englands gegenwärtig entdecken läßt, da die Gereztheit Frankreichs gegen England wächst und da durch den englisch-portugiesischen Streitfall auch Spanien auf Portugals Seite getrieben worden ist. Das Verhältniß England zu Italien und Oesterreich-Ungarn wird wesentlich durch die Beziehungen bestimmt, in welchen es zu Deutschland steht, und wie das Verhältniß zwischen England und Rußland beschaffen ist, lehrt ein Blick auf Centralasien, wo die Vorbereitungen zu einem großen Kampfe seit langer Zeit im Gange sind.
England pocht nach wie vor auf die Macht, welche ihm seine Flotte gewährt, und verkündet durch den Mund des Admiralitätssecretairs Forwood triumphirend, daß Großbritannien im Jahre 1894 seiner Kriegsflotte 161 neue Schiffe hinzugefügt haben werde. Das ist gewiß ein sehr beträchtlicher Zuwachs an Macht zur See, aber um so geringer sind die Machtmittel, über welche England zu Lande verfügt, und dieser Mangel macht sich in Afrika vorzugsweise fühlbar. Durch die Expedition Stanley's nach Wadelai hat sich England ein neues, höchst beschämendes Armuthszeugniß ausgestellt, diese Unternehmung steht der Sendung Gordon's nach Khartum ebenbürtig zur Seite, und sicher würde Italien heute nicht in Massaua und hätte nicht von den Provinzen Keren und Akkurra Besitz ergriffen, wenn es nicht dazu von England geradezu aufgefordert worden wäre. Diese Angelegenheit hat im Laufe der Zeit eine Wendung genommen, die nicht vorauszusehen werden konnte, denn nur die Niederlage des Negus Johannes bei Metemmeh hat Italien den Weg ins Innere von Abessinien gebahnt, andernfalls würde das italienische Gebiet sich wahrscheinlich heute noch auf einen schmalen Küstenstreifen beschränken.
England fühlt mit dem ihm eigenen kaufmännischen Scharfblick heraus, daß seine Stellung in Afrika sich in dem Maße befestigt, als es mit Deutschland dort Hand in Hand geht. Die Hauptgegnerschaft in Afrika erwächst England aus der feindlichen Gesinnung, mit welcher Frankreich dort alle seine Schritte beobachtet. Hinter Portugal steht nicht Deutschland, wie fälschlich behauptet wurde, sondern Frankreich. Ebenso ist es Frankreich, welches die Ausbreitung der italienischen Besitzungen in Ostafrika eifersüchtig verfolgt. Das Protectorat Italiens über Aethiopien, welches durch die einheitliche Organisation des Eritreagebiets zur Thatsache geworden ist, beschäftigt die Franzosen so lebhaft, daß es bereits zum Gegenstande einer Anfrage in der Kammer gemacht worden ist. Frankreich hält ferner seine Blicke unausgesetzt auf Egypten gerichtet und läßt keine Gelegenheit vorübergehen, ohne England daran zu erinnern, daß es in Egypten eigentlich nichts mehr zu suchen hat, da ja die Verhältnisse dort allmälig die von England zur Bedingung seines Rückzuges aus dem Lande gemachte Festigkeit gewonnen haben.
Allen diesen Schwierigkeiten der Lage hat England nur seine Flotte entgegenzusetzen, denn zu einer ernsten Unternehmung gegen die in Khartum und jetzt auch in Aequatorialafrika aufgestellte Macht des Mahdi fehlt es ihm an den nöthigen Landtruppen, aber vielleicht noch mehr an Lust, sich auf ein neues, schwieriges Werk einzulassen. England findet sich mit kleinen Maßregeln ab, es läßt die Mahdisten bis nach Oberegypten herankommen und vernichtet sie dann, wie das Corps Wad el Njumi's oder die Angreifer von Suakim. Das mag für Augenblickserfolge ausreichen, aber damit ist das Uebel nicht an der Wurzel erfaßt, es bleibt vielmehr die Gefahr bestehen, welche neue Züge von Süden her bringen, wenn auch unsere Zwistigkeiten der Eingeborenen und Hungersnoth in einzelnen Landestheilen eine vorübergehende Verzögerung eintreten lassen. Stanley, der doch gewiß als Kenner der afrikanischen Verhältnisse betrachtet werden muß, empfiehlt die Rückeroberung des Sudans, weil sie das einzige Mittel gewährt, um England den dauernden und ungestörten Besitz Egyptens zu sichern.
Der letzte Versuch, welchen England gemacht, Khartum wieder zu gewinnen, gehört einer weit zurückliegenden Vergangenheit an, es war der Zug Wolseley's, der bekanntlich ein klägliches Ende nahm und dem Mahdi einen sehr erheblichen Zuwachs an Macht verschaffte. Von Khartum aus wurden die Truppenabtheilungen entsendet, welche die Niederlage des Negus Johannes und die Vertreibung Emin's aus der Aequatorialprovinz zur Folge hatten; der Zusammenhang